

Wien, am 6. November 2012

**Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GIBG, GBK/GAW-Gesetz,
BEinstG und BGStG geändert werden;
GZ BMASK-462.207/0020-VII/B/8/2012**

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Bundesministeriums vom 27. Juli 2012, GZ BMASK-462.207/0020-VII/B/8/2012, erlaubt sich das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz folgende Stellungnahme abzugeben:

Diese Stellungnahme – die nach vertiefter Beratung der Österreichischen Bischofskonferenz anlässlich ihrer Herbstvollversammlung in Brüssel verfasst wurde – ersetzt die Stellungnahme der Österreichischen Bischofskonferenz vom 24. September 2012.

Die Österreichische Bischofskonferenz erhebt gegen jene Teile des Gesetzesentwurfes keinen Einwand, die durch EU-Recht (insb. die Umsetzung der Richtlinie 2010/41/EU) zwingend vorgegeben sind. Dasselbe gilt für die Umsetzung von Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention, soweit diese für Österreich verbindlich sind. Soweit aber keine derartigen europarechtlichen Vorgaben bestehen, spricht sich die ÖBK gegen den Gesetzesentwurf aus. Dies betrifft insb. die unter Art 1 Z 16-25 vorgeschlagenen Änderungen.

Der Gesamtansatz des vorgeschlagenen Gesetzesentwurfes, nämlich die Einführung eines horizontalen, tiefgreifend in den Rechtsverkehr zwischen Privaten eingreifenden Diskriminierungsverbotes, scheint in Hinblick auf die Freiheit der Gesellschaft äußerst problematisch. Durch das vorgeschlagene Gesetz würde ein umfassender Kontrahierungszwang begründet, der Privatpersonen beinahe im selben Ausmaß treffen würde wie den Staat. Dies wäre ein massiver Eingriff in die Vertragsfreiheit, bzw. – da der Abschluss von Verträgen eine der wichtigsten Formen der sozialen Interaktion darstellt – ein massiver Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit, die Bürger in diesem Land genießen.

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern ein derart massiver Eingriff in die Freiheit der Bürger, ihre sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen autonom zu gestalten, in

einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein soll. Der Entwurf steht damit in gravierendem Konflikt zu Art. 8 EMRK. Da die EMRK in Österreich in Verfassungsrang steht, könnte der Entwurf insofern auch verfassungswidrig sein.

Darüber hinaus ist der Gesetzesentwurf unzureichend begründet. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die derzeitige Differenzierung zwischen verschiedenen Diskriminierungsmerkmalen einen „Bedarf nach einer Angleichung des Schutzniveaus“ entstehen lässt, bzw. weshalb die bestehende Rechtslage „sozialpolitisch nicht wünschenswert“ sein soll. Eine schlüssige Begründung dieser Behauptung fehlt.

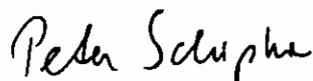
Tatsächlich handelt es sich bei der Diskriminierung aufgrund der Rasse, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung um sehr verschiedene Problemkreise. Es erscheint keineswegs angemessen, diesen unterschiedlichen Problemen mit unterschiedlichen Lösungsansätzen zu begegnen. Begründungsbedürftig wäre eher der Ansatz, diesen unterschiedlichen Problemstellungen mit gleichen Lösungsansätzen zu begegnen. Die Österreichische Bischofskonferenz ist hier der grundsätzlichen Auffassung, dass Ziel eines Gleichbehandlungsgesetzes immer nur die Gleichbehandlung von Personen sein kann sofern diese sich in einer gleichen Situation befinden. Keinesfalls darf es eine Gleichbehandlung unterschiedlicher und abstrakter Tatbestände geben, da dies wiederum zu Diskriminierung führt.

Bereits die im bestehenden Gesetz vorgesehenen Regelungen, insbesondere die Regeln zur Beweislastumkehr und die Regeln zur Berechnung "immaterieller" Schäden erscheinen aus rechtsstaatlicher Sicht bedenklich. Es schiene angemessener, die allgemeinen Regeln des Zivil- und Zivilprozessrechtes zur Anwendung zu bringen. Die Österreichische Bischofskonferenz appelliert an die Bundesregierung, dies bei allfälligen zukünftigen Revisionen der EU-Richtlinien zu berücksichtigen.

Insbesondere im Hinblick auf die Berechnung von Schadenersatzleistungen (Art. 1 Z 11, 26 und 29 des Entwurfs) ist zu bemerken, dass die vorgeschlagene Regelung an die im US-amerikanischen Raum üblichen "punitive damages" denken lässt, die dem österreichischen Rechtssystem jedoch fremd sind. In Österreich liegt der Sinn des Schadenersatzes im Ausgleich tatsächlich erlittener Schäden, nicht aber in der spezial- oder generalpräventiven "Abschreckung".

Aus all diesen Gründen tritt die Österreichische Bischofskonferenz dafür ein, den Gesetzesentwurf ersatzlos zurückzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen



(MMag. Dr. Peter Schipka)
Generalsekretär

der Österreichischen Bischofskonferenz